

Vertrag

zur Umsetzung des Vertrags vom xx.xx.2020 über die Planung der Leistungsphasen 1 und 2 nach HOAI der Infrastrukturmaßnahme „Kapazitätserweiterung der Garten- und Wiesentalbahn“

nachfolgend: **Bezugsvertrag**

geschlossen zwischen dem

Zweckverband Regio-S-Bahn 2030, vertreten durch die Verbandsvorsitzende Marion Dammann,
Palmstraße 3, 79539 Lörrach

nachfolgend: **Zweckverband**

und den Zweckverbandsmitgliedern

Landkreis Lörrach, vertreten durch die Landrätin Marion Dammann, Palmstraße 3, 79539 Lörrach

Große Kreisstadt Lörrach, vertreten durch den Oberbürgermeister Jörg Lutz, Luisenstraße 16, 79539
Lörrach

Große Kreisstadt Weil am Rhein, vertreten durch den Oberbürgermeister Wolfgang Dietz,
Rathausplatz 1, 79576 Weil am Rhein

Stadt Schopfheim, vertreten durch den Bürgermeister Dirk Harscher, Hauptstr. 31, 79650
Schopfheim

Gemeinde Maulburg, vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Multner, Hermann-Burte-Str. 57,
79689 Maulburg

Gemeinde Steinen, vertreten durch den Bürgermeister Gunther Braun, Eisenbahnstr. 31, 79585
Steinen

nachfolgend: **Partner**

Präambel

Der Zweckverband schließt als Zuwendungsgeber mit der DB Netz AG, der DB Energie GmbH und der DB Station & Service AG (nachfolgend: DB-Unternehmen) als Zuwendungsempfänger einen Vertrag über die Planungen der Leistungsphasen 1 bis 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung) nach HOAI der Infrastrukturmaßnahme Kapazitätserweiterung der Garten- und Wiesentalbahn. Dieser Vertrag wird nachfolgend „Bezugsvertrag“ genannt und ist dem vorliegenden Vertrag als Anlage 1 beigefügt.

Der Zweckverband vertritt als Zuwendungsgeber im Bezugsvertrag die Interessen der Region, die sich neben den mitfinanzierenden Partnern aus der Schweizer Eidgenossenschaft, dem Kanton Basel-Stadt, der Gemeinde Riehen, der Gemeinde Hausen im Wiesental und der Stadt Zell im Wiesental zusammensetzt.

Vor diesem Hintergrund wird hinsichtlich der Umsetzung des Bezugsvertrags mit den DB-Unternehmen folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Dieser Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Partnern in Bezug auf die Umsetzung des Bezugsvertrags. Diese beziehen sich insbesondere auf die Finanzierung der Gesamtkosten gemäß Bezugsvertrag durch die Partner und auf die Mitwirkung der Partner an der Umsetzung des Bezugsvertrags, unabhängig davon, ob sie jeweils Vertragspartei des Bezugsvertrags sind oder nicht.

§ 2 Kostenregelung

(1) Sämtliche vertraglich geschuldeten Kosten des Bezugsvertrags, derzeit x,xx Mio. EUR, werden auf die Partner entsprechend der nachfolgenden Regelungen umgelegt.

(2) Auf die Kosten des Bezugsvertrags ist zunächst der seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewährte Zuschuss im Rahmen des FABI/STEP Ausbauschnitts 2035 in Höhe von xxx.xxx EUR anzurechnen. Die restlichen Gesamtkosten (aktuell x.xxx.xxx EUR) werden sodann wie folgt verteilt:

- Landkreis Lörrach: 42% (aktuell x.xxx.xxx EUR)
- Große Kreisstadt Lörrach: 20% (aktuell: x.xxx.xxx EUR)
- Große Kreisstadt Weil am Rhein: 11% (aktuell: xxx.xxx EUR)
- Stadt Schopfheim: 11% (aktuell: xxx.xxx EUR)
- Gemeinde Maulburg: 11% (aktuell: xxx.xxx EUR)
- Gemeinde Steinen: 5% (aktuell: xxx.xxx EUR)

(3) Die Partner sagen zu, ihre jeweiligen Finanzierungsanteile im Rahmen des vorgenannten Verteilerschlüssels bereitzustellen.

(4) Der Bezugsvertrag beinhaltet als Option die Planung der Tieferlegung der Gleise zwischen Riehen Bettingerstraße und Lörrach Hauptbahnhof. Sollte diese Option ganz oder abschnittsweise gezogen werden, so ist der Planungsaufwand nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Vielmehr ist eine separate Finanzierungsvereinbarung für diese zu schließen.

§ 3 Zahlstelle und Abrechnung

(1) Der Zweckverband übt die Funktion der Zahlstelle aus und wickelt den Zahlungsverkehr entsprechend ab.

(2) Als Zahlstelle wird der Zweckverband zu Beginn eines jeden Jahres den nach der Prognose der DB-Unternehmen erwarteten Finanzbedarf bei den Partnern nach dem unter § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Anteil einfordern. Am Ende eines jeden Jahres erfolgt eine vorläufige Abrechnung des jeweiligen Jahres und ggf. zu viel gezahlte Beträge werden entweder auf den Finanzbedarf des Folgejahres angerechnet oder rücküberwiesen. Sollte die Mittelanforderung nicht genügen um den Mittelbedarf in einem Jahr zu decken, wird der Zweckverband nach dem o. g. Verteilerschlüssel (§ 2 Abs. 2) bei den Partnern Mittel nachfordern. Für das Jahr 2020 wird die Mittelanforderung im 3. Quartal 2020 erfolgen.

(3) Die Spitzabrechnung wird nach der Endabrechnung durch die DB-Unternehmen durchgeführt werden.

§ 4 Beteiligung der Schweizer Eidgenossenschaft

Der Zweckverband wird die finanzielle Beteiligung der Schweizer Eidgenossenschaft anfordern, abrechnen und vereinnahmen, damit die Zahlungspflichten aus dem Bezugsvertrag entsprechend miterfüllt werden können.

§ 5 Zusammenarbeit

(1) Unbeschadet der vorstehenden Finanzierungsregelungen ist der Zweckverband für die Pflichten des Bezugsvertrags durch die Partner im Innenverhältnis so zu stellen, als wären diese im Außenverhältnis Vertragsparteien des Bezugsvertrags.

(2) Sämtliche vertragliche Gestaltungsrechte, die dem Zweckverband aus dem Bezugsvertrag zustehen, werden mit dieser Vereinbarung im Innenverhältnis auf die Partner insgesamt übertragen. Es gilt das Einstimmigkeitsprinzip.

(3) Maßnahmen oder Entscheidungen, die die Zustimmung des Zuwendungsgebers nach dem Bezugsvertrag erfordern, bedürfen der vorherigen Zustimmung aller Partner.

§ 6 Externe Projektleitung

Die Partner haben die Absicht, eine Person zu beauftragen, die die Planungen in ihrem gemeinsamen Interesse begleitet. Die diesbezüglichen Aufgaben und eine ausgewogene Kostenteilung werden in einer separaten Vereinbarung bestimmt.

§ 7 Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis und Gremienvorbehalt

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Partner mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einstimmigkeit und der Schriftform. E-Mail und/oder Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.

(3) Diese Vereinbarung erlangt ihre Rechtsgültigkeit mit der Unterzeichnung durch alle Partner, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bezugsvertrags sowie unter Beachtung des nachstehenden Gremienvorbehalts.

(4) Für die Partner steht die Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die hierfür zuständigen Gremien.

Ort, Datum Zweckverband Regio-S-Bahn 2030, Verbandsvorsitzende Marion Dammann

Ort, Datum Landkreis Lörrach, Landrätin Marion Dammann

Ort, Datum Große Kreisstadt Lörrach, Oberbürgermeister Jörg Lutz

Ort, Datum Weil am Rhein, Oberbürgermeister Wolfgang Dietz

Ort, Datum Schopfheim, Bürgermeister Dirk Harscher

Ort, Datum Maulbrugg, Bürgermeister Jürgen Multner

Ort, Datum Steinen, Bürgermeister Gunther Braun

Anlage 1: Bezugsvertrag